

2546 096

7

IV ZR 217/58

Verkündet

am 15. April 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Otto E [REDACTED] in C [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 10. April 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner,
Maas und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 29. Juli 1958 wird zurück-
gewiesen. Die außergerichtlichen Kosten hat der Klä-
ger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1888 geborene Kläger war seit dem Jahre 1920 Mitglied der KPD. Als solches war er bis zum Jahre 1933 Stadtverordneter in C [REDACTED]. Nachdem der Nationalsozialismus zur Macht gelangt war, hat er seine Tätigkeit für die KPD fortgesetzt. Aus diesem Grunde wurde er wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einem Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach deren Verbüßung ist er in ein Konzentrationslager gebracht worden. Insgesamt war er 4 Jahre und 10 Monate seiner Freiheit beraubt. Nach dem Kriege war er bis Ende 1952 Kreissekretär und Kreisvorsitzender eines Kreisverbandes der KPD.

Der Kreissonderhilfsausschuß hat ihm auf Grund niedersächsischen Landesrechts wegen der erlittenen Schäden durch Bescheid vom 9. Mai 1949 eine Geschädigtenrente von monatlich 140 DM und durch Bescheid vom 8. Februar 1950 eine Haftentschädigung von 8.700 DM zugebilligt. Ferner hat die Entschädigungsbehörde ihm durch Bescheid vom 24. Mai 1956 eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in Höhe von 3.048,50 DM zugesprochen, dagegen eine Kapitalentschädigung für Gesundheitschaden versagt.

Diese Bescheide hat die Entschädigungsbehörde, weil der Kläger durch seine Tätigkeit für die KPD die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft habe, mit Bescheid vom 12. Februar 1957 widerrufen und die Zahlung der Rente von 140 DM monatlich mit Ablauf des Monats Februar 1957 eingestellt.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger die Aufhebung des Bescheids vom 12. Februar 1957 und die Zahlung einer Rente von insgesamt 250 DM ab 1. Oktober 1953 verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Berufungs-

- 3 -

gericht den Widerrufsbescheid vom 12. Februar 1957 aufgehoben, weitergehende Ansprüche dem Kläger jedoch versagt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Erhöhung der ihm auf Grund niedersächsischen Landesrechts zugesprochenen Geschädigtenrente auf die Sätze des Bundesentschädigungsgesetzes versagt, weil der Kläger als Kreisvorsitzender der KPD bis Ende des Jahres 1952 die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft habe. Die verfassungswidrigen Ziele der KPD, die auf eine Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und auf die Errichtung einer Diktatur gerichtet seien, wären jedem erfahrenen Funktionär der KPD bekannt gewesen. Ein solcher Funktionär sei der Kläger als langjähriger Kreissekretär eines Kreisverbandes gewesen. Der Kläger habe sich aktiv für diese Ziele eingesetzt.

Die Revision glaubt, diese Feststellung des Berufungsgerichts wegen einer Verletzung des § 286 ZPO angreifen zu können. Sie meint, wenn auch sicherlich der Kläger in seiner Stellung als Kreissekretär Organisationsfragen der KPD auf unterer Ebene bearbeitet habe, so sei er doch niemals bei der politischen Polizei kämpferisch hervorgetreten, niemals sei er straffällig geworden. Auch das beklagte Land könne nichts geltend machen, was auf eine kämpferische Betätigung des Klägers gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung hinweise.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Rüge ist nicht begründet. Unstreitig gehörte der Kläger zu den Funktionären der KPD. Als Funktionär waren ihm die Ziele der Partei bekannt. Da diese Partei sogar von jedem einfachen Mitglied einen aktiven Einsatz für die Ziele der Partei verlangte, diese Ziele unzweifelhaft auf eine Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinauslaufen (vgl. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Verbot der KPD vom 17. August 1956), konnte das Berufungsgericht bei der ihm nach § 286 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung mangels entgegenstehender Angaben im Berufungsrechtszuge, nachdem der Kläger selbst in der Klageschrift seine Tätigkeit als "aktiv" bezeichnet, bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht diese Tätigkeit näher dargelegt und das Landgericht auf Grund dieser Erklärungen rechtlich bedenkenfrei in seinem Urteil einen aktiven Einsatz des Klägers festgestellt hatte, in der Tätigkeit des Klägers als Kreissekretär und Kreisvorsitzender eines Kreisverbandes der KPD einen aktiven Einsatz gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erblicken. Ob dieser Einsatz des Klägers sich nur auf einer unteren Ebene abgespielt hat, ist unerheblich. Gerade die von der Revision hervorgehobene Bearbeitung von Organisationsfragen durch den Kläger läßt sich, wie dies schon das Landgericht getan hatte, im Sinne eines solchen Einsatzes werten. Für eine Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung reicht jede Tätigkeit aus, die darauf abzielt, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben und Zustände herbeizuführen, bei denen sich das politische Leben nicht mehr nach den Grundsätzen des Grundgesetzes abspielt (vgl. auch BGHSt 7, 222, 228). Ein Hervortreten bei der politischen Polizei oder eine Straffälligkeit ist hierzu nicht erforderlich.

Da auch sonst die Entscheidung nicht zu beanstanden ist (vgl. insbesondere RzW 59, 65¹⁵ und ¹⁶), Feststellungen in den Verfahren nach niedersächsischem Landesrecht auch für eine auf

Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes getroffene Entscheidung nicht bindend sind (vgl. RzW 58, 118⁴⁰ und 194⁴²), ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Wilden